

Auszeichnung mit Ehrenmedaillen der Gemeinde Kronau

Auch im kommenden Jahr können Personen oder Institutionen, die sich um Kronau in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit kommunalen Ehrenmedaillen ausgezeichnet werden.

Ein Auszug aus der Ehrenordnung mit Informationen zu den Ehrungsvoraussetzungen und zum Nominierungsverfahren ist nachfolgend abgedruckt.

Die Gemeindeverwaltung hält für Antrags- und Vorschlagsberechtigte Vordrucke, sowohl in Datei- wie in Papierform bereit, welche im Hauptamt angefordert werden können.

Anträge und Vorschläge zu Ehrungen, die im Kalenderjahr 2024 erfolgen sollen, müssen der Gemeindeverwaltung bis **spätestens 31. Januar 2024** vorliegen. Bereits vorliegende Nominierungen müssen nicht noch einmal vorgenommen werden.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Hauptamtsleiter Armin Einsele unter Tel. 07253-9402-18 bzw. Armin.Einsele@Kronau.de zur Verfügung.

Auszug Ehrenordnung der Gemeinde Kronau

Präambel

Die Gemeinde Kronau ehrt Persönlichkeiten oder Institutionen die sich auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen Lebens besondere Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Kronau und ihrer Einwohner erworben haben.

Mit der Ehrung soll den Ausgezeichneten öffentlich Dank und Anerkennung ausgesprochen werden, gleichzeitig sollen sie und andere Personen in ihrem Engagement bestärkt und angespornt werden.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung sowie von Ehrungen und Auszeichnungen des Landes, des Bundes oder der kommunalen Spitzenverbände ebenso wie Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Kronau für besondere musische, sportliche oder züchterische Erfolge bleiben von dieser Ehrenordnung unberührt.

Ehrungen durch die Gemeinde nach dieser Ehrenordnung für Verdienste und Leistungen, welche bereits bei Ehrungen und Auszeichnungen von Bund oder Land Berücksichtigung fanden, sollen nur in begründeten Einzelfällen erfolgen (Nachrangigkeit kommunaler Ehrungen).

§ 1 Stufen der Auszeichnung

Die Medaille wird in den Stufen „Große Bürgermedaille“, „Verdienstmedaille“ und „Bürgermedaille“ verliehen.

§ 2 Große Bürgermedaille

(1) Die Große Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten und Institutionen verliehen werden, die sich auf dem Gebiet des öffentlichen, wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen und politischen Lebens außerordentliche Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Kronau und ihrer Einwohner erworben haben und dieser Ehrung würdig sind.

(2) Die Große Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm, besteht aus Feinsilber mit einer Goldauflage und wird in einem Etui zusammen mit einer entsprechend gestalteten Anstecknadel sowie einer gerahmten Urkunde verliehen, welche den Namen und die Verdienste des Ausgezeichneten sowie das Datum des maßgeblichen Gemeinderatsbeschlusses enthält.

Die Vorderseite der Medaille zeigt den Namen und das Wappen der Gemeinde Kronau, die Rückseite trägt den Schriftzug Große Bürgermedaille und das eingravierte Jahr der Verleihung, sowie der Name der ausgezeichneten Person oder Institution.

Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen.

Je Kalenderjahr soll nur eine Große Bürgermedaille verliehen werden, um den Rang der Auszeichnung durch ihre Seltenheit im Besonderen zu wahren.

(3) An Mitglieder des Gemeinderats kann die Große Bürgermedaille nach insgesamt 25-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat verliehen werden. Die Amtszeit muss nicht ununterbrochen erbracht worden sein. Die Auszeichnung wird an noch aktive Gemeinderäte oder aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Gemeinderat im betreffenden Jahr verliehen.

(4) An andere Personen mit vergleichbar herausragenden Verdiensten kann ebenfalls die Große Bürgermedaille verliehen werden.

§ 3 Verdienstmedaille

(1) Die Verdienstmedaille kann an Persönlichkeiten und Institution verliehen werden, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen mit kulturellen, sportlichen, politischen oder sozialen Zielen und dieser Auszeichnung würdig sind.

(2) Die Verdienstmedaille hat einen Durchmesser von 40 mm, besteht aus Feinsilber und wird in einem Etui zusammen mit einer entsprechend gestalteten Anstecknadel sowie einer gerahmten Urkunde verliehen, welche den Namen und die Verdienste des Ausgezeichneten sowie das Datum der Verleihung enthält.

Die Vorderseite der Medaille zeigt den Namen und das Wappen der Gemeinde Kronau, die Rückseite trägt den Schriftzug Verdienstmedaille und das Jahr der Verleihung, sowie der Name der ausgezeichneten Person oder Institution.

Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen.

Je Kalenderjahr sollen nur bis zu drei Verdienstmedaillen verliehen werden, um die besondere Wertigkeit dieser Auszeichnung zu unterstreichen.

(3) An Mitglieder des Gemeinderats kann die Verdienstmedaille nach insgesamt 15-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat verliehen werden. Die Amtszeit muss nicht ununterbrochen erbracht worden sein. Die Auszeichnung wird an noch aktive Gemeinderäte oder aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Gemeinderat im betreffenden Jahr verliehen.

§ 4 Bürgermedaille

(1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten und Institutionen verliehen werden, die sich durch eine hervorragenden Einzeltat unter besonderen Umständen verdient gemacht haben und dieser Ehrung würdig sind.

(2) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm, besteht aus „Bronze“ und wird in einem Etui zusammen mit einer gerahmten Urkunde verliehen, welche den Namen und die Verdienste des Ausgezeichneten sowie das Datum der Verleihung enthält.

Die Vorderseite der Medaille zeigt den Namen und das Wappen der Gemeinde Kronau, die Rückseite trägt den Schriftzug Bürgermedaille und das Jahr der Verleihung, sowie der Name der ausgezeichneten Person oder Institution.

Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Gemeindesiegel versehen.

§ 5 Verfahren

(1) Anträge bzw. Vorschläge auf Verleihung der Großen Bürgermedaille und der Bürgermedaille können vom Bürgermeister und aus der Mitte des Gemeinderats jederzeit an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden

(2) Anträge bzw. Vorschläge auf Verleihung der Verdienstmedaille können vom Bürgermeister, aus der Mitte des Gemeinderats oder durch die Vorstände der Vereine und gleichgestellten Institutionen an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

(3) Aus dem Antrag bzw. dem Vorschlag sollen die Verdienste der zur Ehrung vorgeschlagenen Person/en konkret hervorgehen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag bzw. den Vorschlag auf Verleihung einer Medaille obliegt dem Gemeinderat.

Kronau, 07.12.2023

gez. Frank Burkard

Bürgermeister